

Erste Änderung

# Brandschutzordnung

der Fachhochschule Bielefeld

Teil B

gemäß DIN 14096 – Teil 2

Für Personen, die ohne besondere Brandschutzaufgaben im Gebäude tätig  
sind

---

**02/2020**

## Inhalt

A.	Einleitung .....	661
B.	Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096 .....	662
C.	Brandverhütung .....	663
D.	Brand- und Rauchausbreitung .....	664
E.	Flucht- und Rettungswege .....	664
F.	Melde- und Löscheinrichtungen .....	664
G.	Verhalten im Brandfall .....	665
H.	Brand melden .....	665
I.	Alarmsignale und Anweisungen beachten .....	666
J.	In Sicherheit bringen .....	666
K.	Löschversuche unternehmen .....	667
L.	Besondere Verhaltensregeln .....	667
M.	Anlage: .....	668

## A. Einleitung

### Aufbau der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung besteht aus drei verschiedenen Teilen (A, B und C); nachfolgend eine Übersicht, was die einzelnen Teile im Detail bedeuten:

**Teil A** richtet sich an **alle Personen**, die sich im betreffenden Gebäude aufhalten. Der Teil besteht aus nicht mehr als einer DIN A4 Seite und ist an mehreren Stellen sichtbar **ausgehängt**. Er enthält die wichtigsten Maßnahmen und Verhaltensregeln für den Brandfall.

**Teil B** richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten (Beschäftigte, sowie Studierende). Der Teil enthält wichtige Regeln zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege, aber auch zum Verhalten im Brandfall. Teil B wird den zuvor genannten Personen in schriftlicher Form **zur Verfügung gestellt**, ferner ist er Gegenstand der jährlichen Unterweisungen.

**Teil C** richtet sich an die Beschäftigte im Gebäude, die mit **Brandschutzaufgaben** betraut sind (z.B. Brandschutz-/Evakuierungshelferinnen und Brandschutz-/Evakuierungshelfer). In diesem Teil werden unter anderem die Aufgaben und Maßnahmen der einzelnen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger beschrieben.

Diese Brandschutzordnung ist eine auf das:

### **Fachhochschulhauptgebäude Bielefeld**

Interaktion 1

33619 Bielefeld

zugeschnittene Zusammenstellung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Es empfiehlt sich, die Brandschutzordnung mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Ihrer Bedeutung entsprechend wird die Brandschutzordnung von der Hochschulleitung in Kraft gesetzt und allen aufsichtführenden Hochschulbeschäftigten zur Kenntnis gebracht. Die Brandschutzordnung ist den Hochschulbeschäftigten im jeweils notwendigen Umfang bekannt zu geben.

Die Brandschutzordnung sollte ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden; insbesondere sind dabei Änderungen, die sich durch Erweiterung oder Ergänzung der Verfahrenstechnik, des Betriebsablaufs und der baulichen Anlagen ergeben, zu berücksichtigen.

**B. Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096**

# Verhalten im Brandfall

## Ruhe bewahren

### 1. Unfall melden



Brandmelder betätigen *oder*

**Telefon: 112**

**Wo** ist es passiert?

Fachhochschule Bielefeld

Interaktion 1

33619 Bielefeld

**Was** ist passiert?

**Wie** viele sind betroffen/verletzt?

**Wer** meldet?

**Warten** auf Rückfragen!



### 2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Anweisungen beachten

### 3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher,

Wandhydrant / Löschschlauch,

Mittel und Geräte zur

Brandbekämpfung benutzen



Andere bedrohliche Ereignisse  
z. B. Bombendrohungen  
oder Ähnliches

Meldung an „Information“

**Telefon (0521-106) 70707**



### C. Brandverhütung

**Das Rauchen** sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind im gesamten Gebäudekomplex einschl. der Innenhöfe und der Tiefgarage **verboten**. Das Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude gestattet.

Die Verwendung von Kerzen (z. B. auf Adventsgestecken während der Weih-nachtszeit) ist nicht gestattet.

**Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten** dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen (Raum D234, U337) durchgeführt werden. **Feuergefährliche Arbeiten** dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden.

**Für Schweiß-, Schneid- Lötarbeiten außerhalb der Räume D234 und U337 ist ein Erlaubnisschein gemäß DGUV Regel 100-500, der durch das Dezernat Gebäudemanagement ausgestellt wird, erforderlich.**

Die **Sicherheitsvorschriften** betreffend Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sowie elektrischer Geräte, gasbetriebener Geräte und anderer Zündquellen sind zu beachten.

Elektrische Geräte, wie z. B. elektrische Kocher oder Kaffeemaschinen, sind auf nicht-brennbaren Unterlagen abzustellen. Nahe liegende brennbare Materialien, wie z. B. Holzwerk oder Tischdecken, sind gegen Strahlungswärme zu schützen. Die Geräte sind niemals ohne Aufsicht zu betreiben und nach dem Gebrauch sofort auszuschalten. (Stecker ziehen). Es dürfen nur gemäß DGUV Vorschrift 3 geprüfte Geräte in der Hochschule verwendet werden.

Brandschutzmängel sind unverzüglich bei der

- Fachkraft für Arbeitssicherheit der Fachhochschule Bielefeld, Tel. +49 521/106–70439 sowie dem
- Brandschutzbeauftragten der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Firma ecoprotec GmbH, Tel. +49 5251/877 888–740 zu melden.

**Abfälle** sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln bzw. in den Sammelbehältern im Anlieferhof zu lagern. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle, Putzlappen u. ä., oder zur Selbstentzündung neigende Gegenstände dürfen nur in dicht verschlossenen Blechbehältern abgelegt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

#### D. Brand- und Rauchausbreitung

**Rauchabschlusstüren** in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.

**In keinem Fall dürfen derartige Türen jedoch aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offengehalten werden.**

**Die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen dürfen nicht beschädigt oder unbefugt in Betrieb genommen werden.**

#### E. Flucht- und Rettungswege

**Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume, Flure und Verkehrswege**, dienen bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr und sind deshalb **unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art freizuhalten**.



Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sie können auch zur Brandausbreitung beitragen. Die Lagerung von brennbaren Gegenständen in notwendigen Fluren ist verboten.

Möbel und elektrische Geräte (wie Kopierer usw.) dürfen im Flurbereich bzw. im Treppenhaus nicht aufgestellt werden. Ausgenommen sind die ausgewiesenen Kopierzonen im Bauteil A.

**Flächen für die Feuerwehr**, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sowie die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung, sind dauernd freizuhalten, vor allem von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern. Insbesondere ist die Feuerwehrumfahrt des Gebäudes ständig in voller Breite freizuhalten.

**Türen und Notausgänge** im Zuge von Fluchtwegen dürfen, solange die Räume benutzt werden, nicht in Fluchtrichtung versperrt sein. Sie sind jederzeit frei und benutzbar zu halten.

**Sicherheitsschilder**, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nicht verdeckt werden.

#### F. Melde- und Löscheinrichtungen

Fest installierte Telefone befinden sich in den Büroräumen. **Telefone** sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet.

Die **Notrufnummer der Feuerwehr** ist ☎ **112**; sowohl von internen Telefonen als auch von Mobiltelefonen.



Die Standorte der Feuerlöscher sowie der Druckknopfmelder sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen. Mit den Standorten und der Handhabung der Melde- und Löscheinrichtungen haben sich die Beschäftigten vertraut zu machen.

**Bei Betätigen des Alarms wird automatisch die Feuerwehr alarmiert.**

**Feuerlöscher** sind in den Fluren, Werkstätten und Laboren vorhanden. Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher müssen nach Betätigung erneuert werden.

Feuerlöscheinrichtungen sind in vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig betriebsbereit zu halten.

## G. Verhalten im Brandfall

- **Ruhe bewahren**
- **Keine Panik** durch unüberlegtes Handeln

Die Rettung von Menschen hat Vorrang vor der Brandbekämpfung!

Der Missbrauch von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

## H. Brand melden

**Telefon** benutzen  
 **112 Feuerwehr**



Die Brandmeldung über den Notruf muss folgendes enthalten:

**Wo:** **Interaktion 1**, Gebäudeteil (A – F), Etage und Raum angeben.

**WAS:** Was brennt oder was wird als brennend vermutet.

**WIE:** Wie viele Personen sind betroffen / verletzt?

**Sind PERSONEN GEFÄHRDET?**  
(eingeschlossen durch Rauch oder Feuer)

**WER:** Name der meldenden Person und Telefonnummer, unter der sie bei eventuellen Rückfragen zurückgerufen werden kann.

**Warten auf Rückfragen!**

## I. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Das Gebäude am Standort „Interaktion 1“ verfügt über eine Brandmeldeanlage. Diese ist aufgeteilt in eine Hauptzentrale (Raum U113) und zwei Unterzentralen (Raum U114). Die Brandmeldeanlage kann über Druckknopfmelder in den Fluren bzw. Treppenhäusern ausgelöst werden. Des Weiteren verfügt das Gebäude über Rauchmelder bzw. diesen gleichzusetzende Brandfrüherkennungssysteme in den einzelnen Etagen bzw. Räumlichkeiten, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage herbeiführen. Durch Auslösen der Brandmeldeanlage wird automatisch die Feuerwehr alarmiert. In dem Gebäude erfolgt ein akustischer Alarmton sowie eine automatische Durchsage.

Das Gebäude ist unverzüglich zu verlassen.

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung oder die Vertretung sowie die Dezernentin bzw. der Dezernent des Gebäudemanagements oder die Vertretung stehen der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden können. Die Beschäftigten müssen den **Anweisungen** der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung oder der Vertretung sowie der Dezernentin bzw. dem Dezernenten des Gebäudemanagements oder der Vertretung sowie der Feuerwehr Folge leisten.

## J. In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren, Panik vermeiden!

Gefahrenbereich unverzüglich räumen! Verständigen Sie die Beschäftigten in den benachbarten Räumen.

Gefährdete, Verletzte oder Personen mit Behinderung sind mitzunehmen.

Türen und Fenster schließen. Anschließend das Gebäude über den kürzesten Fluchtweg verlassen.

Bei Ertönen der Alarmierungseinrichtungen, **Gebäude verlassen** und die festgelegten **Sammelstellen aufsuchen**.



Kann ein Ausgang wegen Verqualmen nicht erreicht werden, so ist in den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum zu gehen. Alle Türen sind zu schließen, Fenster zu öffnen und durch Rufen auf sich aufmerksam zu machen.

Die Aufzüge in den einzelnen Gebäudeteilen dürfen im Brandfall nicht benutzt werden!

## K. Löschversuche unternehmen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Löschversuche, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, durchzuführen.

Brandschutz-/Evakuierungshelferinnen und Brandschutz-/Evakuierungshelfer hinzuzuziehen.

Löschversuche können mit vorhandenen Feuerlöschern durchgeführt werden.

Brennende Personen nicht weglaufen lassen (notfalls zu Fall bringen), ihnen eine Decke überwerfen, sie auf dem Boden hin- und her wälzen. Brennende Personen können auch mit einem Wasserlöscher abgelöscht werden.

## L. Besondere Verhaltensregeln

### Löschen in Sonderfall

Bei Bränden an und in elektrischen Anlagen (ab 250 V, z.B. Niederspannungsverteilung, Verteilerkästen) nicht mit Wasser löschen, sondern CO<sub>2</sub>-Löscher (Kohlenstoffdioxid) einsetzen.

Bei brennbaren Flüssigkeiten (Waschbenzin, Öle, Fette, Heizöl, Reinigungsmittel u. ä.) sind Schaum- oder Pulverlöscher (ABC oder BC-Pulver) zu verwenden.

Die Brandschutzordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld in Kraft und ist für alle Hochschulangehörigen und Besucher/Gäste der Fachhochschule Bielefeld bindend. Die bisher gültige Brandschutzordnung tritt mit Inkraftsetzung dieser Brandschutzordnung außer Kraft.

Bielefeld, den 06.11.2020

Die Präsidentin



Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Die Vizepräsidentin für  
Wirtschafts- und Personalverwaltung



Gehsa Schnier

Anlage:

**Beispiel Flucht- und Rettungswegplan**

